

Immer umfangreich und lästig – aber auch für uns und unsere Partner leider erforderlich!

§ 1 Allgemeine - Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich zugestimmt.

§ 2 Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind, auch soweit sie in Prospekten und Anzeigen usw. enthalten sind, freibleibend. An speziell ausgearbeitete Angebote halten wir uns 30 Kalendertage gebunden.
2. Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von 6 Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.
3. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
4. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer, soweit die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

§ 3 Vergütung

1. Sämtliche Preise sind freibleibend und unverbindlich, wenn nicht ausdrücklich Festpreise angegeben worden sind. Die angegebenen Preise verstehen sich ab Schalkmühle zzgl. Verpackung, Fracht und Mehrwertsteuer, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.
2. Unsere Lieferungen sind nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer Vereinbarung.
3. Der Kunde hat während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Es bleibt vorbehalten, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
4. Die Aufrechnung mit bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Kunden ist ausgeschlossen. Eine Mängelrüge beeinflusst weder die Zahlungspflicht noch die Fälligkeit der Vergütung. Der Kunde verzichtet auf die Ausübung eines Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrechtes, es sei denn, uns fallen grobe Vertragsverletzungen zur Last oder die dem Leistungsverweigerungsrecht bzw. Zurückbehaltungsrecht zugrunde liegenden Gegenansprüche des Kunden sind unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder anerkannt.
5. Vor restloser Bezahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich eventueller Verzugszinsen sind wir zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeiner laufenden Bestellung verpflichtet, ohne dass wir deshalb in Lieferverzug gesetzt werden können. Wir sind berechtigt, unsere Leistung zu verweigern, wenn wir aufgrund eines nach Vertragsschluss eingetretenen Umstandes befürchten müssen, die Gegenleistung des Kunden nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, es sei denn, der Kunde bewirkt die Gegenleistung im voraus oder leistet ausreichende Sicherheit.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

1. Die von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
2. Termine verschieben und Fristen verlängern sich in Fällen höherer Gewalt sowie bei Eintritt unvorhergesehener, von unserem Willen unabhängiger Hindernisse angemessen, unabhängig davon, ob sie bei uns oder unserem Zulieferer eintreten (z.B. Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung und Verzögerungen in der Anlieferung von wesentlichen Fremtteilen und Rohstoffen). Soweit solche Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken sowie im Fall nachträglich sich herausstehender Unmöglichkeit der Ausführung wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, sind wir – unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen des Kunden – berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Auf diese Umstände können wir uns nur berufen, wenn der Besteller unverzüglich vom Eintritt der Ereignisse benachrichtigt wird.
3. Wenn die Behinderung länger als zwei Kalendermonate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages – unter Ausschluss von weiteren Schadensersatzansprüchen – vom Verträge zurückzutreten.

§ 5 Gefahrtragung

1. Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Sache geht spätestens bei Übergabe an den Kunden oder beim Versandkauf mit der Auslieferung der Sache an die den Transport ausführenden Personen oder bei Verlassen unseres Lagers zwecks Versendung auf den Kunden über. Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Kunden über.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller uns gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Forderungen unser Eigentum.
2. Der Kunde ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Fall der Pfändung sowie etwaige Beschädigungen oder diese Vernichtung und auch einen Besitzwechsel der Ware unverzüglich mitzuteilen.
3. Der Kunde ist berechtigt, von uns gelieferte Gegenstände im Rahmen seines ordentlichen Geschäftsbetriebes zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In

diesem Falle wird die durch die Weiterveräußerung entstehende Forderung des Kunden mit dem Zeitpunkt ihres Entstehens bereits jetzt an uns abgetreten. Werden von uns gelieferte Waren mit anderen nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen. Das Gleiche gilt im Falle der Vermischung. Tritt danach eine Übersicherung in Höhe von mehr als 20 % unserer Gesamtforderung ein, so sind wir auf Verlangen des Kunden verpflichtet, entsprechende Sicherheiten freizugeben.

§ 7 Gewährleistung

1. Für Mängel der Ware leisten wir innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten nach Auslieferung nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung). Wir sind berechtigt, eine solche Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie für uns mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Anstelle der Nachfüllung kann dann Minderung des vereinbarten Preises verlangt werden.
2. Zur Gewährleistung verpflichtende Mängel, Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferungen oder Rügen wegen offensichtlicher Mängel sind uns unverzüglich, spätestens eine Woche nach Eingang der Ware schriftlich anzuzeigen, andernfalls gilt der Liefergegenstand als genehmigt, es sei denn, uns fällt Arglist zur Last. Mängel, die auch nach sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach der Entdeckung schriftlich mitzuteilen und dabei genau zu bezeichnen.
3. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung bzgl. eines von uns zu vertretenen Mangels nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist entgeltlich fehl und ist dem Kunden ein weiterer Nacherfüllungsversuch nicht zumutbar, so ist dieser berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
4. Über die vorstehenden Gewährleistungsansprüche hinaus sind alle weiteren Ansprüche des Kunden, insbesondere wegen Verletzung von Personen, für Schäden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind und für Gewinnentgang, Folgekosten etc. ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Für die schuldhaftige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir stets. Unsere Haftung sowie die Haftung unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen ist der Höhe nach auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt, dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
5. Unsere Haftung entfällt
 - a) bei unerheblichen Mängeln, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch nicht mindern und für Lieferteile, die durch Ihre stoffliche Beschaffenheit oder nach der Art ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verschleiß unterliegen, insbesondere Lieferteile, die in der Produktbeschreibung als Verschleißteile aufgeführt werden. Als unerhebliche Mängel gelten auch geringfügige Mengenabweichungen;
 - b) bei Mängeln, die auf fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte zurückzuführen sind;
 - c) bei solchen Mängeln, die auf ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Bedienung, natürliche Abnutzung, ungeeignete Betriebsmittel etc. zurückzuführen sind.
6. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes finden keinerlei Anwendung.
2. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag sowie Erfüllungsort Lüdenscheid. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganze oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Gehalt dem der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.